



Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgersatzung)

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	10.05.2023	11.05.2023	12.05.2023	01.06.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 10.05.2023 diese Satzung erlassen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bad Schwartau kann an besonders verdienstvolle Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, technischem, kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, heimatpflegerischem oder sportlichem Gebiet, sowie auf dem Gebiet der Natur und des Umweltschutzes erworben werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Schwartau vergibt, und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung begründet keinerlei besondere Rechte. Sie kann nur lebenden Personen verliehen werden.
- (2) Die geehrten Persönlichkeiten tragen die Titel „Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger der Stadt Bad Schwartau“. Sie werden in die Liste der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Bad Schwartau aufgenommen. Zu Festveranstaltungen der Stadt Bad Schwartau erhalten sie eine Einladung und Ehrenplätze.

Mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers erlischt die Ehrenbürgerschaft. Die Stadt schmückt das Grab der oder des Verstorbenen, soweit sie oder er in Bad Schwartau bestattet wird, zu ihrer oder seiner Beerdigung mit einem Kranz.

§ 3 Verfahren

- (1) Auf Grundlage von Vorschlägen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, den Fraktionen oder fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die zu ehrenden Personen.
- (2) Vorschläge zur Verleihung müssen jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung Bad Schwartau eingereicht werden. Sie sollten folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten: Vorname und Familienname, abweichender Geburtsname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Darstellung von Art und Umfang der Verdienste um die Stadt Bad Schwartau und ggf. Referenzpersonen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt über die Verleihung der Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Hauptausschuss bereitet die Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vor.
- (4) Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und vor der Ehrung werden die zu ehrenden Personen um Stellungnahme gebeten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (5) Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form auf dem Neujahrsempfang der Stadt Bad Schwartau oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Ehrung der Person wird durch die Übergabe einer Ehrenbürgerurkunde vollzogen. Sie wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Bad Schwartau versehen.

§ 4 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht wegen eines Verstoßes gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung per Beschluss aberkennen. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Stadt Bad Schwartau.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der oder dem Ernannten, die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).
- (3) Vor Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft sollte der oder dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung wird der oder dem Betroffenen schriftlich durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt.
- (5) In der Liste der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Bad Schwartau ist ein entsprechender Vermerk zu setzen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Bad Schwartau, den 11.05.2023

gez. Dr. Engeln
(Bürgermeisterin)